

stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH | Postfach 10 06 08 | 74506 Schwäbisch Hall

Sie erreichen uns:

Tel: 0791-401-653

Fax: 0791-401-8014

E-Mail: Hausanschluesse@stadtwerke-hall.de

Bestellformular

Mit der Bestellung gibt der nachbenannte **Käufer** gegenüber dem **Verkäufer, der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**, ein Angebot auf Erwerb des nachbezeichneten Produktes zu den nachbezeichneten Konditionen ab.

Käufer (Rechnungsempfänger und -Adresse)	
Name:	Vorname:
Firma:	Straße / Nr.:
PLZ / Ort:	E-Mail:
Telefon:	Mobil:

Lieferadresse (sofern von der Rechnungsadresse abweichend)	
Name / Firma:	
Straße / Nr.:	PLZ / Ort:

Anlagenbezogene Angaben	
Energieträger: Solar	Straße / Nr.
Leistung in kW (i.S.v. § 9 Abs. 1 und 2 EEG):	
Spannungsebene:	PLZ / Ort:

Kaufgegenstand / Produkt (siehe beigegefügtes Produkt- und Preisblatt)	
Funkrundsteuergerät (TRE)	
Versand: <input type="checkbox"/>	
Abholung: Käufer <input type="checkbox"/> Installateur <input type="checkbox"/> Firmenname:	Telefon:

Hinweis zur Kaufabwicklung
Nach Eingang des Bestellformulars wird die technische Empfangseinrichtung innerhalb von 60 Kalendertagen an die vom Käufer angegebene Lieferadresse versendet (Warenausgang), soweit nicht Abholung vereinbart ist. Die Rechnungsstellung erfolgt gesondert per E-Mail.

Bestätigung
Ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (AGB) und habe die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und wünsche den Erwerb des von mir ausgewählten Kaufgegenstandes.
..... Datum, Unterschrift Käufer (Rechnungsempfänger)

Anlagen, die mittels Tonfrequenz-Rundsteuertechnik gesteuert werden

Anlagen mit einer Leistung von höchstens 100 kW in den Gemeinden Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Rosengarten, Schwäbisch Hall und Untermünkheim (ungeachtet der Spannungsebene)

Technische Empfangseinrichtung:

Landis + Gyr RCR 161 Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger in Spelsberg Zählergehäuse einschließlich Relais. (vorverdrahtet)

Nettopreis	374,24 Euro
zzgl. MwSt. (derzeit 19 %)	71,11 Euro
Bruttopreis	445,35 Euro

Aufwendungen für Wartezeiten, die nicht von uns zu vertreten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der von den Stadtwerken eingesetzte Funkrundsteuerempfänger dient zur Übertragung des Signals zur Reduzierung der Einspeiseleistung.

Er erfüllt folgende Anforderungen:

- Fa. Landis + Gyr RCR 161
- Schutzart des Empfängers IP 51
- Betriebstemperatur – 20 bis + 60° C
- Betriebsspannung 230 V AC
- Schaltstrom maximal 25 A
- Schaltspannung maximal 250 V AC
- Gehäusefarbe Grau ähnlich RAL 7035

1. Die Montage der technischen Empfangseinrichtung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Anlagenbetreiber ist für die ordnungsgemäße Installation und Funktionsweise der technischen Empfangseinrichtung verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass ein Empfang der Signale durch die Wahl des Standortes nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadtwerke kommen als Netzbetreiber den Informationspflichten nach § 14 Abs. 2 und Abs. 3 EEG sowie ggf. nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 EnWG mittels des Versendens elektronischer Nachrichten an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse nach.
3. Die Datenschutzhinweise gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in einer eigenständigen Informationsmitteilung niedergeschrieben. Dem Kunden werden die Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der Erhebung seiner/ihrer Daten zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1. Vertragspartner**

Vertragspartner sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (im Folgenden „Stadtwerke“ genannt), An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall (Amtsgericht Stuttgart HRB 570157) und der Kunde.
- 2. Vertragsschluss**
 - 2.1. Das Angebot der Stadtwerke in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend.
 - 2.2. Der Kauf kommt erst durch die Übergabe der technischen Empfangseinrichtung in den Besitz des Kunden zustande.
- 3. Übergabe der technischen Empfangseinrichtung / Gefahrübergang**
 - 3.1. Die Übergabe der technischen Empfangseinrichtung erfolgt durch Lieferung oder Abholung im Lager der Stadtwerke Schwäbisch Hall (Steinbacher Straße 57)
 - 3.2. Der Versand hat spätestens 60 Tage nach Zugang des Bestellformulars zu erfolgen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Kunden bestehen in diesem Fall nicht.
 - 3.3. Kann die technische Empfangseinrichtung dem Kunden auch nicht nach dem zweiten Zustellungsversuch übergeben werden, behalten sich die Stadtwerke das Recht vor, aus Gründen der Minimierung von Lieferkosten, vom Verkauf zurückzutreten.
 - 3.4. Die Übergabe ist gleichzeitig Erfüllungsort.
- 4. Eigentumsvorbehalt / Aufrechnung / Zurückbehaltung**
 - 4.1. Die Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum der Stadtwerke.
 - 4.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die Stadtwerke unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die den Stadtwerken gehörenden Ware erfolgen.
 - 4.3. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist. Bei Mängelrechten bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 5. Preise und Zahlungsbestimmungen**
 - 5.1. Die Preise gemäß Produkt- und Preisblatt verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in der derzeit jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %).
 - 5.2. Die Versand- oder Bereitstellungskosten sind in den Preisen inbegriffen.
 - 5.3. Versandkosten werden bei einer etwaigen Abholung der technischen Empfangseinrichtung durch den Kunden oder einer bevollmächtigten Person nicht erstattet.
 - 5.4. Der Kunde erhält eine Rechnung von den Stadtwerken. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug durch Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke.
- 6. Gewährleistung**
 - 6.1. Ist der Abschluss des Kaufes für den Kunden ein Handelsgeschäft, ist die Ware unverzüglich nach Übergabe an den Kunden oder an einen von ihm bestimmten Dritten vom Kunden oder von dem Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn den Stadtwerken nicht unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, zugegangen ist. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen nach Übergabe erfolgt, wobei zur Fristwahrung das rechtzeitige Absenden der Anzeige genügt. Zeigt sich ein solcher Mangel erst später, gilt die Ware ebenfalls als genehmigt, wenn der Kunde den Mangel nicht innerhalb von sieben Werktagen nach seiner Entdeckung den Stadtwerken anzeigt. Auch hier genügt zur Fristwahrung das rechtzeitige Absenden der Anzeige.
 - 6.2. Ist der Kunde Unternehmer, d.h. handelt der Kunde bei seiner Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit, können die Stadtwerke nach ihrer Wahl die technischen Empfangseinrichtungen unentgeltlich nachbessern oder neu liefern, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - 6.3. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er bei einem Sachmangel der technischen Empfangseinrichtung zunächst als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Kunde nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, können die Stadtwerke ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Kunde die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, geht mit Ablauf dieser Frist das Wahlrecht auf die Stadtwerke über. Die Stadtwerke können die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
 - 6.4. Der Kunde hat den Stadtwerken die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde den Stadtwerken die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
 - 6.5. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen die Stadtwerke, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können die Stadtwerke die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
 - 6.6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Anlagenbetreiber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Kein Rücktrittsrecht besteht jedoch bei einem unerheblichen Mangel.
 - 6.7. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Stadtwerke. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7. Haftung**
 - 7.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Stadtwerke sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - 7.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Stadtwerke bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.
 - 7.3. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
 - 7.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Anlagenbetreiber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 8. Verjährung / Abtretungsverbot**
 - 8.1. Ist der Kunde Unternehmer, d.h. handelt der Kunde bei seiner Bestellung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, verjähren Mängelansprüche abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb von zwölf Monaten ab Übergabe der Ware. Diese Frist gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
 - 8.2. Die Abtretung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen.
- 9. Datenschutz**
 - 9.1. Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet.
 - 9.2. Die Datenschutzhinweise gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in einer eigenständigen Informationsmitteilung niedergeschrieben. Dem Kunden werden die Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der Erhebung seiner/ihrer Daten zur Verfügung gestellt.
Der Kunde stellt sicher, dass die technische Empfangseinrichtung an einem Ort aufgestellt ist, der für Dritte unzugänglich ist.
- 10. Schlussbestimmungen**
 - 10.1. Der Kauf unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - 10.2. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Schwäbisch Hall. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
 - 10.3. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 - 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag,

a) an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie eine Ware oder mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die Ware bzw. Waren einheitlich geliefert wird bzw. werden; oder

b) an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie mehrere Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die Waren getrennt geliefert werden; oder

c) an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat, wenn Sie eine Ware bestellt haben, die in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
An der Limpurgbrücke 1
74523 Schwäbisch Hall
Tel: 0791-401- 653
Fax: 0791-401-8014
E-Mail: Hausanschluesse@stadtwerke-hall.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an **uns oder**

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH
An der Limpurgbrücke 1
74523 Schwäbisch Hall

zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Das Muster-Widerrufsformular finden Sie auf der nachfolgenden Seite:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An **Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**
An der Limpurgbrücke 1
74523 Schwäbisch Hall
Fax: 0791-401-8014

E-Mail: Hausanschluesse@stadtwerke-hall.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden
- Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

.....

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

.....

- Name des/der Verbraucher(s)

.....

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....

- Datum

.....

(*) Unzutreffendes streichen.

Interna (Wird von den Stadtwerken ausgefüllt!)

Vertragskonstellation	<input type="checkbox"/> Kauf
Gebiet	
Leistungsklasse	<input type="checkbox"/> höchstens 100 kW
Auftragsnummer (bei Kauf)
Abholung der technischen Einrichtung durch Käufer <u>oder</u>	
.....	
<i>Datum, Unterschrift Käufer (Rechnungsempfänger) bei Empfang</i>	
... einen Empfangsbevollmächtigten	
.....	
<i>Datum, Unterschrift Empfangsbevollmächtigte/er bei Empfang</i>	
Bestätigung von Seiten der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH	
.....	
<i>Datum, Unterschrift Stadtwerke Mitarbeiter bei Übergabe/Versand</i>	Gerätenummer